

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0553-01	Termin 28.04.2021	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
28.04.2021	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII - Zugangskriterien

Bereichsleiter Bereich 3-1		Dezernat 3	
Herr Deniz Datum 25.03.2021		Herr Schmidt o.V.i.A. Datum 12.04.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0553-01	Termin 28.04.2021	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen hat am 17. Juni 2020 die überarbeitete Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII mit Änderung beschlossen. Es wurde die Änderung aufgenommen, dass eine Erweiterung der Mitglieder des Plenums der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen kann. Analog wurden für die Facharbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung ebenfalls Zugangskriterien verabschiedet.

Hierzu hat die Fachverwaltung Zugangskriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder, sowohl anerkannter Träger der freien Jugendhilfe als auch die Träger geförderter Maßnahmen, erarbeitet und am 20. Januar 2021 im Plenum der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII verabschiedet.

Anlage/n

Anlage 1 Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Anlage 1a Zugangskriterien zur GO Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Anlage 2 Organigramm der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII“

Präambel:

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen vom 27.01.1993 sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe in Oberhausen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengeschlossen, um gemeinsam die Grundlagen der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten.

Die Geschäftsordnung bildet die Basis für die Zusammenarbeit. Neben der zentralen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII werden für die Bereiche

- Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendarbeit
- Jugendhilfe / Schule
- Mädchenförderung
- Beratung

Facharbeitsgruppen gebildet (siehe § 7). Sie sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§1 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII verfolgt insbesondere nachfolgende genannte Ziele und Aufgaben:

1. Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.
2. Optimierung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Ziel einer qualifizierten Vernetzung und Kooperation.
3. Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausstattung der Jugendhilfe.
4. Förderung von Integration, Inklusion, sozialer Teilhabe, Frühen Hilfen, Kinderschutz und Chancengleichheit.
5. Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten.
6. Analyse und Feststellung lokaler und gesamtstädtischer Bedarfe unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien.

7. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen.
8. Beteiligung in allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Stadt Oberhausen gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII.
9. Die Abstimmung der Ziele und Aufgaben erfolgt
 - in den Facharbeitsgruppen als themenfeldbezogene gesamtstädtische Abstimmungsebene;
 - in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als gesamtstädtische und grundsätzliche Abstimmungsebene;
 - im Jugendhilfeausschuss als der gesamtstädtischen Entscheidungsebene.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
 - die Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Fachbereichsleitungsebene des Bereiches 3-1;
 - Jugendhilfeplanung;
 - je Verband ein/e Vertreter/in der in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände;
 - der Vorsitzende des Jugendrings;
 - jeweils ein/e Sprecher/in der Facharbeitsgruppen.
2. Um die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu gewährleisten, wird für jedes ordentliche Mitglied eine Vertretung namentlich benannt.
3. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann mit einer Stimme ein Votum eingeben. Die Vertreter/innen der einzelnen Facharbeitsgruppen nehmen ein imperatives Mandat wahr. Sie sind in ihrem Abstimmungsverhalten an die Entscheidungen der Facharbeitsgruppen gebunden.
4. Das Organigramm über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sowie der Facharbeitsgruppen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage beigelegt.
5. Über die Einbindung der anerkannten freien Träger sowie der Träger geförderter Maßnahmen über die in Pkt. 1 genannten Mitglieder hinaus, berät die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII vor und empfiehlt diese dem Jugendhilfeausschuss.
6. Eine Erweiterung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII kann nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen (Verfahrensweg – s. Anlage 1a).

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird von der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) der Stadt Oberhausen wahrgenommen.
2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:
 - die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen;
 - die Leitung der Sitzung;
 - die Sicherstellung der Protokollführung.
3. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sind von dem/der Vorsitzenden baldmöglichst dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII trifft sich
 - mindestens zweimal jährlich;
 - auf Antrag einer Facharbeitsgruppe;
 - auf gemeinsamen Antrag von mindestens 5 Mitgliedspersonen;
 - auf Antrag der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung).

Die Sitzung auf Antrag ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Längere Fristen bedürfen der Zustimmung des/der Antragsteller/in.

2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bei der/dem Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden.
5. Nach Feststellung eines einvernehmlichen Votums können auch Themen aus aktuellem Anlass zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden.
6. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann Empfehlungen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss sowie Aufträge für die Facharbeitsgruppen durch ein mehrheitliches Votum veranlassen.
7. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII lädt nach Bedarf und / oder zu bestimmten Themenstellungen Fachreferenten/innen zu ihrer Sitzung ein.

8. Die Träger der freien Jugendhilfe können darüber hinaus eigene Stellungnahmen abgeben, erarbeiten oder einbringen. Über solche Aktivitäten wird die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zeitnah unterrichtet.

§ 5 Abgrenzung der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

1. Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII).
2. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII).
3. Die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII).

§ 6 Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung der Stadt Oberhausen können bei Bedarf nach Absprache mit der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII

1. Folgende Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII sind zum Zeitpunkt der Erstellung Bestandteil dieser Geschäftsordnung:
 - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege
 - Hilfen zur Erziehung
 - Jugendarbeit
 - Jugendhilfe / Schule
 - Mädchenförderung
 - Beratung
2. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses weitere Facharbeitsgruppen bilden.
3. Über die Zusammensetzung der Facharbeitsgruppen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Verfahrensweg FAG HzE – s. Anlage 1a). Folgende Zugangskriterien sind zu berücksichtigen:

- Fachvertreter/in der in § 2, Pkt. 1 benannten freien Jugendhilfeträger;
 - Fachbereichsleitung mit fachbezogener Zuordnung;
 - Jugendhilfeplanung mit fachbezogener Zuordnung;
 - oder mindestens zwei Vertreter/innen des Bereiches 3-1;
 - Gäste, Sachverständige, Multiplikatoren zu fachrelevanten Themenstellungen;
 - die Bereichsleitung 3-1 ist berechtigt an allen Sitzungen der Facharbeitsgruppen teilzunehmen.
4. Die Tätigkeiten der Facharbeitsgruppen orientieren sich an den aus der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgeleiteten Kompetenzen und Aufgaben.
 5. Die/der Sprecher/in der jeweiligen Facharbeitsgruppe bzw. ihre/seine Vertretung wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Die/der Sprecher/in vertritt die Facharbeitsgruppe mit einem imperativen Mandat. Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Verwaltung des Bereiches 3-1 die Schriftführung und die Einladung zu den Facharbeitsgruppen.
 6. Die Facharbeitsgruppen bearbeiten die Aufträge aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Gleichmaßen können Empfehlungen aus den Facharbeitsgruppen an die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ergehen.
 7. Die Facharbeitsgruppe stimmt die für die Facharbeit erforderlichen Empfehlungen in Form eines mehrheitlich abgestimmten Votums ab.
 8. Die Sitzungen der Facharbeitsgruppen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
 9. Die Facharbeitsgruppen können Facharbeitskreise einberufen, in denen Abstimmungen für die einzelnen Arbeitsfelder getroffen werden. Diese unterstützen die Arbeit der Facharbeitsgemeinschaften. Die aktuellen Facharbeitskreise sind dem zur Geschäftsordnung beiliegenden Organigramm zu entnehmen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Anlage I zur Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII“

Allgemein

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII bildet ein zentrales Element der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Alle Trägergruppen sowohl die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als auch die Träger geförderter Maßnahmen (öffentliche, privat-gemeinnützige, privat-gewerbliche) können als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zugelassen werden. Um eine Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft (Plenum) und der Facharbeitsgruppe HzE sicherzustellen, empfiehlt es sich nach folgenden Kriterien die Aufnahme eines neuen Trägers zu gestalten, die mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (Plenum) im Konsens abgestimmt wurden:

1a. Kriterien zur Aufnahme eines Trägers in die Arbeitsgemeinschaft (Plenum)

- Keine Vertretung durch Wohlfahrtsverband;
- Geschäftssitz in Oberhausen;
- Betriebsgröße (ab 50 Mitarbeiter/innen in VZÄ);
- Aktive und verlässliche Mitgestaltung der Oberhausener Jugendhilfelandschaft.

1b. Kriterien zur Aufnahme eines Trägers in die Facharbeitsgruppe HzE

- Standort in Oberhausen;
- Umsatzvolumen (mind. 100.000 EUR umgesetzt durch Leistungserbringung in Oberhausen);
- Aktive und verlässliche Mitgestaltung der Oberhausener Jugendhilfelandschaft.

2a. Verfahren zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft (Plenum)

Die Aufnahme eines neuen Trägers in die Arbeitsgemeinschaft (Plenum) gem. § 78 SGB VIII erfolgt durch eine schriftliche Interessensbekundung. Die Interessensbekundung enthält zum einen die Motivationsgründe des Trägers als auch die Darlegung des Kriterienkatalogs unter 1a. Des Weiteren sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Interessensbekundung per E-Mail und per Post an die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft (Plenum);
- Feststellung der formalen Aufnahmekriterien unter 1a durch die Geschäftsführung;
- nach Prüfung erfolgt Vorstellung des Trägers im Plenum;
- Abstimmung im Plenum zur Aufnahme.

Eine Erweiterung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Plenum) gem. § 78 SGB VIII kann nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen. Die Geschäftsführung bringt entsprechend eine Beschlussvorlage in den Jugendhilfeausschuss ein. Die Abstimmung zur Aufnahme eines neuen Trägers kann zweimal jährlich erfolgen.

2b. Verfahren zur Aufnahme in die Facharbeitsgruppe HzE

Die Aufnahme eines neuen Trägers in die Facharbeitsgruppe HzE gem. § 78 SGB VIII erfolgt durch eine schriftliche Interessensbekundung. Die Interessensbekundung enthält zum einen die Motivationsgründe des Trägers als auch die Darlegung des Kriterienkatalogs unter 1b. Des Weiteren sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Interessensbekundung per E-Mail und per Post an die Jugendhilfeplanung HzE;
- Feststellung der formalen Aufnahmekriterien unter 1b durch die Jugendhilfeplanung HzE;
- nach Prüfung erfolgt Vorstellung des Trägers in der Facharbeitsgruppe HzE verbunden mit einem Votum der FAG zur Aufnahme;
- Abstimmung der Aufnahme in der Arbeitsgemeinschaft (Plenum) gem. § 78 SGB VIII.

Systematisierte Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeausschuss

Der JHA als Entscheidungsebene „befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (...). (§ 71 SGB VIII)

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Die AG 78 SGB VIII wirkt als Forum der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe darauf hin, „dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“. (§ 78 SGB VIII)

Facharbeitsgruppen

Die Facharbeitsgruppen gelten als kleinteilige gesamtstädtische Abstimmungsebene für die Abstimmung in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung, gegliedert nach den Leistungsbereichen der Jugendhilfe, erarbeiten Teilfachpläne.

